

Bescheid

I. Spruch

- 1) Dem **Österreichischen Rundfunk** (FN 71451 a, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 22 Abs. 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2011 die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 2) („Wien Kanal 65“) zur Übertragung folgender Programme erteilt:
 - P 1. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 1“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2007;
 - P 2. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 2“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
 - P 3. ein Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- 1a) Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1) wird unter der Auflage erteilt, dass das Programm eines Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1) eingebunden wird und ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht. Liegt keine solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt jedenfalls das Programm eines anderen Fernsehveranstalters nach dem PrTV-G in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1) einzubinden. In Ausnahmefällen kann davon kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.

- 2) Dem **Österreichischen Rundfunk** wird gemäß § 22 Abs. 2 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 65/2009, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1) zugeordnet:

50W100. Übertragungskapazität „Wien Kanal 65“ gebildet aus:
a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W100a)

- 3) Dem **Österreichischen Rundfunk** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 22 Abs. 2 PrTV-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1a) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste der Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1)) erteilt:

50W100. a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W100a)

- 4a) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3) gemäß § 81 Abs 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4a), mit einem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3).
- 4c) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Antrag des Österreichischen Rundfunks (ORF) vom 22.02.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 01.03.2010 eingelangt, beantragte der ORF die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage Wien 1 – Kahlenberg, den Betrieb einer Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung der Übertragungskapazität Wien 1 – Kahlenberg sowie die Zuordnung der Übertragungskapazität Wien 1 – Kahlenberg Kanal 65 für den Zeitraum 01.04.2010 bis 31.03.2011 zur Übertragung von digitalen Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit Zusatzdiensten im DVB-T2 Standard.

Begründend wird ausgeführt, dass bei dem gemeinsam mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG veranstalteten Testbetrieb die technische und

kommerzielle Realisierbarkeit von über DVB-T2 empfangbaren Rundfunkprogrammen untersucht werden sollte. Ein Schwerpunkt der Testaussendungen umfasse die Abstrahlungseigenschaften von DVB-T2 Signalen unter Einsatz unterschiedlicher Modulationsparameter, wobei diesbezüglich umfangreiche Feldmessungen erforderlich seien. Dabei sei die Durchführung des Testbetriebes auf einer Großsendeanlage aufgrund der Rundfunknetzcharakteristik in Österreich unabdingbar. Überdies eigne sich der Standort Wien Kahlenberg besonders für den Testbetrieb, weil er die geringsten Programmzuführungskosten verursache, das Sendegebiet unterschiedliche Messgebiete (rural wie auch urban) umfasse und in Wien eine komplexe Bebauungsstruktur herrsche. Zuletzt sei auch die ORS-Feldmesstechnik in Wien angesiedelt.

Bewilligungen nach § 22 Abs. 2 PrTV-G, Befristung

§ 22 Abs. 2 PrTV-G lautet:

„Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Fernsehveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zu erteilen. Die Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für die dabei verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Fernsehveranstalter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. Abschnittes des PrTV-G.“

Zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) sind folgende Bewilligungen erforderlich:

- die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform iSd § 2 Z 7 PrTV-G (vgl. §§ 23 ff PrTV-G) – Spruchpunkt 1)
- die Zuordnung einer Übertragungskapazität (Frequenzzuteilung nach § 54 TKG 2003) – Spruchpunkt 2)
- die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der betreffenden Funkanlagen (§ 74 TKG 2003) – Spruchpunkt 3)

Bewilligungen nach § 22 Abs. 2 PrTV-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die in den Spruchpunkte 1), 2) und 3) erteilten Bewilligungen werden auf die Maximaldauer von einem Jahr befristet, weil die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität bis zum 30.03.2011 voraussichtlich verfügbar im Sinne des § 22 Abs. 2 PrTV-G ist.

Die Nutzungsbedingungen nach dem Frequenznutzungsplan für den Bereich 790,0 – 862,0 MHz stehen den gegenständlichen Bewilligungen nicht entgegen, weil befristete Zuteilungen im Zuge von Simulcastphasen von der Dauer von bis zu 18 Monaten zulässig sind. Der ORF ist bestehender Rundfunkveranstalter und sein Programm wird derzeit über DVB-T im Raum Wien auf Kanal 24 unter anderem über die Sendeanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“ verbreitet. Eine parallele Ausstrahlung über DVB-T2 stellt daher den Fall einer Simulcastausstrahlung im Sinne des Frequenznutzungsplanes dar.

Multiplex-Zulassung (Spruchpunkt 1)

Wie sich aus den §§ 23 ff PrTV-G ergibt, erfordert das Betreiben einer Multiplex-Plattform iSd § 2 Z 7 PrTV-G eine entsprechende Zulassung. Zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) ist eine solche daher – befristet auf maximal ein Jahr – auch nach § 22 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen.

Die vorgesehenen Programme (ORF 1, ORF 2, ein Radioprogramm) werden alle von der Antragstellerin veranstaltet. Die Zulässigkeit der Übertragung dieser Programme im DVB-T2 Standard ergibt sich hinsichtlich dieser Programme aus § 3 Abs. 4 ORF-G.

Aus § 25 Abs. 2 Z 2, 3 und 10 PrTV-G iVm § 3 Abs. 4 ORF-G ergibt sich, dass bei Erteilung einer Multiplex-Zulassung die Verbreitung der Programme des ORF sowie (auf Nachfrage) des Inhabers der Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen sicherzustellen ist und auf ein meinungsvielältiges Angebot zu achten ist. DVB-T2 kann als Nachfolgetechnologie für DVB-T angesehen werden. Es war daher seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass auch andere Rundfunkveranstalter als der ORF Zugang zu der Multiplex-Plattform erhalten, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Es war daher auch im Rahmen des Pilotversuchs die beantragte Programmbelegung festzuschreiben sowie eine § 25 Abs. 2 Z 3 PrTV-G entsprechende Auflage (Spruchpunkt 1a) zu erteilen.

Eine dem § 25 Abs. 2 Z 2 PrTV-G entsprechende Auflage hinsichtlich der Programme des ORF erübrigt sich, da der ORF Betreiber der Multiplex-Plattform ist, und eine Nachfrage daher begriffsnotwendig nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der Übertragung von Hörfunk über eine terrestrische Multiplex-Plattform enthält das PrTV-G keine Regelungen. Im Sinne der Erprobung digitaler Übertragungstechniken ist die vorgesehene und technisch mögliche Hörfunkübertragung über DVB-T2 jedoch ebenfalls möglich. Es gilt das zu den Fernsehprogrammen Ausgeführte entsprechend, insbesondere zur Zulässigkeit der Ausstrahlung von ORF-Programmen nach § 3 Abs. 4 ORF-G, jedoch mit der Einschränkung, dass im PrTV-G keine Verbreitung von bundesweiten Radioprogrammen vorgesehen ist und war daher eine Spruchpunkt 1a) entsprechende Auflage für Hörfunkprogramme nicht vorzusehen.

Die Verbreitung von Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G über diese Multiplex-Plattform ist der Regulierungsbehörde entsprechend § 29 PrTV-G anzuzeigen.

Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 2)

Geplant ist die Errichtung einer Funkanlage auf Kanal 65. Es ist daher lediglich diese Übertragungskapazität zuzuordnen, die durch das Anlageblatt 50W100a beschrieben ist und mit „Wien Kanal 65“ bezeichnet wird.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 3)

Die Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ wird antragsgemäß bewilligt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert, das von der Behörde eingeleitete Koordinierungsverfahren ist zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkte 4a und 4b).

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 3c) erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. März 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, z.Hd. Hr. Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **vorab per Fax und per RSA**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per e-mail
4. Bundeskommunikationssenat, p.A. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 50W100a zum Bescheid KOA 4.310/10-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORF					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	WIEN 1					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 20 02	48 N 16 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	65					
10	Mittenfrequenz in MHz	826,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	153					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	1,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	49,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						